

SATZUNG



SPORTVEREIN ALEMANNIA 1919 HAIBACH e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen SV Alemannia 1919 Haibach e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 63808 Haibach und ist beim Amtsgericht Aschaffenburg – Registergericht unter der Nummer VR101 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (Vereinsnummer: 60330) und des Bayerischen Fußballverbandes e.V. (Vereinsnummer: 7177) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§3 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Fußball-Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch:
- (2) Abhaltung von geordneten Ausbildungs- und Trainingseinheiten,
- (3) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- (4) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- (9) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (Personen unter 18 Jahren) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsbeirat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (6) Personen, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, treten in den Verein ein.
- (7) Junioren (unter 18 Jahren), die aktiv am Junioren-Spielbetrieb teilnehmen, treten in die Juniorenabteilung ein. Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
 - (a) Über die Aufnahme entscheidet die Juniorenleitung. Lehnt diese die Aufnahme ab, so wird nach § 4.3 verfahren.
 - (b) Die Verwaltung der aktiven Juniorenmitgliedschaft erfolgt ausschließlich in der Juniorenabteilung.
 - (c) Mit dem Ende der aktiven Juniorenspielzeit geht die Mitgliedschaft mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen an den Hauptverein über.
 - (d) Die aktive Juniorenmitgliedschaft erlischt formlos zum Jahresende bei Beendigung der aktiven Teilnahme am Spielbetrieb.
- (8) Bei Vereinswechsel im Aktiven- bzw. Juniorenspielbetrieb gelten die Festlegungen zum Vereinswechsel aus den Regeln und Satzungen des BfV.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (10) Über den Ausschluss auf Grund versäumter Beitragspflicht entscheidet der Ausschuss für Finanzen.
- (11) Über den Ausschluss (ausgenommen versäumte Beitragspflicht) entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (13) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand per Einschreiben oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss innerhalb eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.
- (14) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für vorzeitig vollziehbar erklären.

§5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- (1) Der Vorstand (§6)
- (2) Die Vereinsausschüsse (§7)
- (3) Der Vereinsbeirat (§8)
- (4) Die Mitgliederversammlung (§9)

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal fünf Personen zusammen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind drei bis maximal fünf Vorstände. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Sie sind in das Vereinsregister einzutragen. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass jeder nur für den ihm zugeordneten Bereich vertretungsberechtigt sein soll.
- (2) Im Innenverhältnis teilen sich drei bis fünf Vorstände folgende Aufgaben:
 - (a) Vorstand für Öffentlichkeit und Marketing
 - (b) Vorstand für Veranstaltungen und Liegenschaft
 - (c) Vorstand für Finanzen und Verwaltung
 - (d) Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb (Active- und AH-Mannschaften)
 - (e) Vorstand der Juniorenabteilung
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsbeirat Personen benennen, die für den Rest der Amtszeit die entsprechenden Geschäfte übernehmen.
- (5) Fällt die Anzahl der Vorstände unter drei Personen, so kann der Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue Vorstände hinzu wählen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. Geschäftsvorfälle geregelt werden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Im Innenverhältnis soll gelten, dass Verträge, Vereinbarungen und Abschlüsse die im Namen des SV Alemannia 1919 Haibach e.V. geschlossen werden, durch mindestens drei Vorstände zu prüfen und zu unterzeichnen sind.
- (9) Finanzgeschäfte und daraus resultierende Verträge, Vereinbarungen und Abschlüsse die im Namen des SV Alemannia 1919 Haibach e.V. geschlossen werden sind mindestens durch den Vorstand für Finanzen und Verwaltung sowie zwei weiteren Vorständen zu prüfen und zu unterzeichnen.

§7 Vereinsausschüsse

- (1) Durch die Bildung von Ausschüssen soll eine wirtschaftliche und ökonomische Vereinsarbeit gesichert werden. Der Vereinsbeirat kann, wenn es dem Vereinszweck dient, jederzeit Ausschüsse bilden und mit Sonderaufgaben belegen.
- (2) Es ist zwingend vorgeschrieben, folgende Vereinsausschüsse zu gründen:

- (a) **Ausschuss für Öffentlichkeit und Marketing**
Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll, Chronik
 - (b) **Ausschuss für Finanzen**
Organisation / Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (c) **Ausschuss für Veranstaltungen und Liegenschaft**
Organisation / Abwicklung von Veranstaltungen / Liegenschaftsverwaltung
 - (d) **Spielausschuss**
Organisation / Abwicklung Aktivenmannschaften
 - (e) **Juniorenausschuss**
Organisation / Abwicklung Juniorenspielbetrieb
- (3) Die Ausschüsse gemäß §7.2.a, §7.2.b, §7.2.c und §7.2.d setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Sie werden von der Mitgliederversammlung in Blockabstimmung gewählt.
- (4) Der Juniorenausschuss gemäß §7.2.e setzt sich aus allen in der Juniorenabteilung aktiven Trainern, Betreuern bzw. Funktionären zusammen.
- (5) Aufgaben der Ausschüsse
- (a) **Ausschuss für Öffentlichkeit und Marketing**
 - ◆ Der Ausschuss für Öffentlichkeit und Marketing stellt sicher, dass der Verein und in dessen Namen getätigte Veröffentlichungen, z. B. in der Tagespresse, im örtlichen Mitteilungsblatt, auf den Vereinsseiten im Internet etc. präsentiert werden.
 - ◆ Dem Ausschuss für Öffentlichkeit und Marketing steht der Vorstandsvorsitzende (§6.2.a) vor.
 - (b) **Ausschuss für Veranstaltungen und Liegenschaft**
 - ◆ Der Ausschuss für Veranstaltungen und Liegenschaft steht als Ansprechpartner / Koordinator / Organisator für sämtliche Veranstaltungen, die unter dem Vereinsnamen durchgeführt werden, zur Verfügung.
 - ◆ Ihm obliegen die Sicherstellung und die Organisation der Bewirtschaftung, die Pflege und Instandsetzung des Vereinsheims und des Sportgeländes.
 - ◆ Dem Ausschuss für Veranstaltungen und Liegenschaft steht der Vorstand für Veranstaltungen und Liegenschaft (§6.2.b) vor.
 - (c) **Ausschuss für Finanzen**
 - ◆ Der Ausschuss für Finanzen stellt sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Vereins zuerst die Erfüllung des Vereinszweckes gesichert wird. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:
 - ◆ die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - ◆ die Mitgliederverwaltung
 - ◆ die Erstellung der Budgetplanung/Überwachung der Budgets
 - ◆ das Erstellen der Jahresabschlussrechnung
 - ◆ sonstige finanzielle Angelegenheiten
 - ◆ Dem Finanzausschuss steht der Vorstand für Finanzen und Verwaltung (§6.2.c) vor.
 - (d) **Spielausschuss**
 - ◆ Organisation / Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes der Aktivenmannschaften

- ◆ Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der zur Verfügung stehenden Spiel- und Trainingsflächen für den Spiel- und Trainingsbetrieb aller Aktiven- und Juniorenmannschaften.
 - ◆ Dem Spielausschuss steht der Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb (§6.2.d) vor.
- (e) **Juniorenausschuss**
- ◆ Organisation / Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes der Juniorenmannschaften.
 - ◆ Dem Juniorenausschuss steht der Vorstand der Juniorenabteilung (§6.2.e) vor.

§8 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - (a) Den Mitgliedern des Vorstandes (§6.2)
 - (b) Dem Protokollanten
 - (c) Den Mitgliedern der Vereinsausschüsse (§7.2)
 - (d) Dem Prüfungsausschuss „Finanzen“ (§9.4)
- (2) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstand für Öffentlichkeit und Marketing, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- (3) Der Vorstand unterrichtet den Vereinsbeirat über seine Tätigkeit, Planungen und Ziele.
- (4) Der Vereinsbeirat berät und unterstützt den Vorstand.
- (5) Dem Vereinsbeirat obliegen besondere Aufgaben und Rechte gemäß dieser Satzung, die er entsprechend wahrzunehmen hat.
- (6) Dem Vereinsbeirat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Weiterhin nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (7) Mitglieder des Vereinsbeirates können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
- (8) Die Sitzungen des Vereinsbeirates sind öffentlich. An den Sitzungen dürfen Vereinsmitglieder jederzeit teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (9) Über die Sitzung des Vereinsbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollant zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird zu Beginn der darauf folgenden Sitzung den anwesenden Beiratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit Veröffentlichung der Tagesordnung im Haibacher Mitteilungsblatt und auf der vereinseigenen Homepage.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung sowie Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre einen Protokollanten und einen mindestens zweiköpfigen Prüfungsausschuss „Finanzen“.
 - (a) Die gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins
 - (b) Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - (c) Über das Ergebnis der Prüfungen ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Wahl und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung (oder das Gesetz) nichts anderes bestimmt.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Sitzungsleiter, mindestens einem weiteren Vorstand und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§10 Vereinsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Monats-/Jahresbeitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des Monats-/Jahresbeitrages für aktive Juniorenspieler wird durch den Juniorenausschuss vorgeschlagen. Über die Höhe des Monats-/Jahresbeitrages für aktive Juniorenspieler beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zu verwerten haben.
- (5) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Haibach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

- (6) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. April 2010 beschlossen.

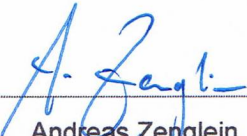





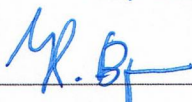

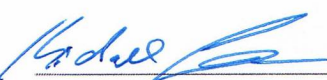


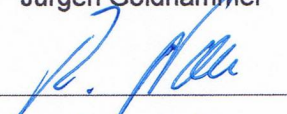

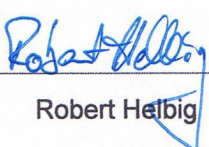


Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige gültige Satzung (vom 03.04.1998) verliert somit ihre Gültigkeit.

Haibach, 23. April 2010

Unterschriften:

 Andreas Zenglein	 Erhard Fath	 Hans Seitz	 Hardy König
 Herbert Kunkel	 Horst Hock	 Hubert Bergmann	 Jürgen Goldhammer
 Michael Lamm	 Michael Groda	 Peter Albert	 Rainer Noll
 Richard Hein	 Robert Helbig	 Rüdiger Lebert	 Torsten Redeker